

ENTWURF

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, **zuletzt geändert 16.12.2014**, in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, **zuletzt geändert 29.06.2022**, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am **18.09.2023** folgende Satzung beschlossen:

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) für den Gemeindebrandmeister (GemBM) | |
| 1. Grundbetrag | 167,50 €
228,75 € |
| 2. Steigerungsbetrag von | 7,50 € |
| je Ortsfeuerwehr | 20,00 € |

~~3. Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten von je Ortsfeuerwehr 12,50 €~~

b) für den Vertreter des GemBM die Hälfte der dem GemBM nach Buchstabe a) Ziffer 1 bis 3 2 zustehenden Beträge

c) für Ortsbrandmeister (OrtsBM)

1. Grundbetrag OrtsBM Schwerpunktfeuerwehr	50,00 €
	137,25 €
2. Steigerungsbetrag von für jedes bei der Schwerpunktfeuerwehr stationierte Fahrzeug	10,00 €
2. Grundbetrag OrtsBM Stützpunktfeuerwehr	106,75 €
3. Grundbetrag OrtsBM Grundausrüstungsfeuerwehr	76,25 €

d) für den ständigen Vertreter der OrtsBM die Hälfte der dem Ortsbrandmeister zustehenden Beträge

e) für den Gemeindejugendabteilungswart ~~25,00 €~~ 30,25 €

f) für den Gemeindegemeinschaftswart ~~25,00 €~~ 30,50 €

g) für den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten ~~25,00 €~~ 30,50 €

h) für den Gemeindepressewart ~~25,00 €~~ 30,50 €

i) für den Gemeindegemeinschaftsgutbeauftragten ~~25,00 €~~ 30,50 €

j) für Jugendfeuerwehrwart ~~35,00 €~~ 45,75 €

k) für Kinderfeuerwehrwart ~~35,00 €~~ 45,75 €

l) für die ständigen Vertreter der unter e) bis k) genannten Funktionen die Hälfte der diesen zustehenden Beträge.

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstausfalls abgegolten, mit Ausnahme der Teilnahme an Lehrgängen.

§ 2 Verdienstaufall

1. Für die Teilnahmen an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 70,00 € je Tag, **sofern für die Teilnahme Erholungsurlaub genommen wurde.**
2. Für die Teilnahme an Lehrgängen des Kreisfeuerwehrverbandes Ammerland auf der Technischen Zentrale in Elmendorf erhalten die Mitglieder eine pauschale Erstattung von 25,00 € je Tag.
3. Für die Teilnahmen an Lehrgängen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 26,00 €, **sofern für die Teilnahme Erholungsurlaub genommen wurde.**
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 €, **sofern für die Teilnahme Erholungsurlaub genommen wurde.**
5. Feuerwehrmitglieder, die selbständig tätig sind, haben auf Antrag Anspruch auf Entschädigung des Verdienstaufalls gemäß § 33 Abs. 4 des NBrandSchG. Als Nachweis genügt in der Regel die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstaufalls in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifel ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen. Die Verdienstaufallentschädigung wird auf höchstens ~~40,00 €~~ **50,00 €** je Stunde und höchstens ~~320,00 €~~ **400,00 €** je Tag begrenzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2019~~ **01.01.2024** in Kraft und ersetzt sodann die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht in der Fassung vom ~~19.12.2016~~ **01.01.2019**.

Edewecht, den

S.

Petra Knetemann
Bürgermeisterin